

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Mannheim

Stand 4. Juli 2005

§1 Name

- (1) Die Gruppierung trägt den Namen „Liberalen Hochschulgruppe Mannheim“, kurz „LHG Mannheim“. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Universität Mannheim.
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Die LHG Mannheim ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG Mannheim vertritt studentische Interessen an der Universität Mannheim und engagiert sich für die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Studenten der Universität Mannheim.
- (2) Die Zwecke der LHG Mannheim sind insbesondere:
 1. Vertretung von Studenten in den Hochschulgremien;
 2. Information der Studenten und der Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Probleme an der Universität Mannheim und der Hochschulpolitik allgemein;
 3. Konzeptionelle Mitarbeit an Hochschulreformvorschlägen und der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulen;
 4. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studenten.
- (3) Die LHG Mannheim vertritt ihre Ziele insbesondere durch:
 1. Eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit Medien aller Art;
 2. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 3. Antritt zu Wahlen zu den Gremien der akademischen Mitverwaltung und studentischen Selbstverwaltung der Universität Mannheim.
- (4) Die LHG Mannheim ist Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen mit Sitz in Berlin.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG Mannheim ist grundsätzlich unabhängig von Geschlecht, Alter, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben oder religiösen Anschauungen, sofern das Mitglied die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LHG Mannheim ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG Mannheim und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG Mannheim konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglied mit Stimmrecht der LHG Mannheim kann werden, wer Student oder sonstiger Angehöriger der Universität Mannheim ist. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich an der Arbeit der LHG Mannheim beteiligen möchte.
- (6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Mannheim ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag. Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Eine Aufnahme beantragen können alle Personen, denen nach §3 die Mitgliedschaft ermöglicht ist.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der LHG Mannheim zu beteiligen.

- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Über die Freistellungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich Sonderumlagen für bestimmte Projekte erheben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder den Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG Mannheim konkurriert.
- (2) Eine Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien

- (1) Die LHG Mannheim kann zu jeder Wahl, die an der Universität Mannheim stattfindet im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidaten bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung auf.

§8 Organe der LHG Mannheim

- (1) Organe der LHG Mannheim sind dem Range nach:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe sind an die Satzung gebunden. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien und die Aktivitäten der LHG Mannheim zur Erfüllung des Vereinszweckes;
 2. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 3. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer;
 4. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. Die Bestimmung der Kandidaten der LHG Mannheim zu den Wahlen, die an der Universität Mannheim stattfinden.

8. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der LHG Mannheim zusammen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 Absatz 4, sowie diejenigen Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung das Stimmrecht verliehen hat.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn Sitzungen in regelmäßigem Turnus abgehalten werden, so entfällt der Zwang zur Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG Mannheim besteht aus
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Schatzmeister;
 3. bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, die sich um die Aufgabenbereiche Programmatik, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit kümmern.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG Mannheim nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG Mannheim.
- (3) Der Vorsitzende leitet die LHG Mannheim. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die LHG Mannheim gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat am Ende seines Amtsjahres gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der Schatzmeister hat ferner einen schriftlichen Jahres-

abschluss aufzustellen. An diesen schließt sich der Bericht der Kassenprüfer an.

§12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet durch Rücktritt, ein Jahr nach der Wahl oder durch Abberufung.
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

§13 Verwaltung des Vermögens der LHG

- (1) Die Verwaltung des Vermögens der LHG obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Dieser hat das Konto anzulegen und über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.
- (2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muss der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist der Schatzmeister eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand hat bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken. Er kann seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§14 Kassenprüfer

- (1) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Diesen obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Buchprüfung über die Ein-

nahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um einen Mittelverwendungsnachweis für diese führen zu können, sofern dies von diesen erwünscht wird.

- (3) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

§15 Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu gegangen sein.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu gegangen sein und entweder von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand getragen werden.
- (3) Die auflösende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung der Mittel der LHG Mannheim zu entscheiden. Das Vereinsvermögen muss hierbei einer Stiftung für liberale Politik zu fallen die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 4. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Mitglieder der LHG Mannheim sind nach Inkrafttreten dieser Satzung, ohne schriftlichen Antrag oder Beschlussfassung des Vorstandes, Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählte Vorstand bleibt im Amt.

§17 Formbedürfnis

- (1) Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (=E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (=E-Mail Adresse) angegeben hat.

§18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch eine neue gesetzliche Bestimmung Unwirksam werden, so wird die Gültigkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der gewollten möglichst nahe kommt.